

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

XII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 1. Juli 1916.

156.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüße ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, daß Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl an Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KARL KUK m. p.

Feldzeugmeister.

157.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916,

betreffend die Verwertung der Ernte.

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind — mit Ausnahme von Obst und Zuckerrübe —alle landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmass der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art), Kartoffel, Lein (Leinsamen und Leinfaser), Raps oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, auch andere als die im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

V e r k e h r s v e r b o t e.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt:

zu verbieten, dass Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, dass Feldfrüchte—mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmspreis, für das nach dem 1. Jänner 1917 in unausgedroschenem Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Übernahmspreises bar ausgezahlt.

§ 6.

Ü b e r n a h m s p r e i s e.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die Übernahmspreise für Feldfrüchte (§ 5, Absatz 2), die Abzüge für Verunreinigungen und die Vergütung für die Verladung und den Transport zur Übernahmsstelle durch Verordnung festzusetzen.

§ 7.

S p a r m a s s n a h m e n.

Das Verfüttern von mahlfähigem Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen.

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmittel in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungscomités) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehl-, Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker- und Fleischverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien, Spiritusbrennereien oder sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

§ 9.

Versorgung mit Eiern.

Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf den Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmspreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in § 1 oder auf Grund des § 4 verbotenes Geschäft abschliesst, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt,

2. wer die in § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 11, Absatz 1, finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzen.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V.-Bl., und vom 26. Juli 1915, Nr. 27 V.-Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

158.

Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos Op. № 23873/16

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist— dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a). Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b). gerichtliche Unbescholtenheit,

c). Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,

d). lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e). Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich abgegeben und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen—nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K 12 h. täglich)—2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum ....

Unterschrift:

....

2 Zeugen:

....

....

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Dies gibt das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik zur allgemeinen Kenntnis infolge der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin vom 15. Mai 1916 IX. Präs. № 5695/16/S.

159.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916,

betreffend die Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów.

§ 1.

Der Wirkungskreis des Militärgeneralgouvernements Lublin erstreckt sich in allen Zweigen der Rechtsprechung und Verwaltung auf alle von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebiete Polens.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement umfaßt daher die Kreise:

Biłgoraj, Busk, Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowo-Radomsk, Pińczów, Piotrków, Puławy, Olkusz, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, Włoszczowa, Zamość sowie die Enklave Jasna Góra in Czenstochau.

Der Gebietsumfang der Kreise bestimmt sich — soweit er nicht unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung geändert wurde — nach den am 1. Jänner 1912 bestandenen Grenzen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die gegenwärtigen Grenzgemeinden oder Teile solcher Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Gründen der Verkehrserleichterung aus einem Kreise auszuscheiden und dem benachbarten Kreise zuzuteilen.

§ 3.

Alle Verordnungen des Armeeoberkommandanten, die für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erlassen wurden, sowie die auf Grund dieser Verordnungen oder auf Grund der Landesgesetze vom Militärgeneralgouverneure erlassenen Anordnungen und Befehle gelten nach Maßgabe der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, № 1 V.-Bl. (§ 4), und vom 25. August 1915, № 34 V.-Bl. (§ 4, Absatz 3), unterschiedlos im ganzen Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Die in den Kreisen Chełm, Hrubieszów, Tomaszów bisher von den Armeekommandos ausgeübten Befugnisse der Etappenverwaltung sind durch die Einbeziehung dieser Kreise in das Militärgeneralgouvernement aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

160.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916,

betreffend den Zahlungsverkehr.

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich verlautbart.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmäßig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

§ 3.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Im Zusammenhange mit der obigen Verordnung wurde laut Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernement vom 10. Juni 1916 E. № 40400/16

der Umrechnungskurs eines Rubel — bis auf weiteres — auf 2 Kronen 50 Heller festgesetzt.

Dies wird vom k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik kundgemacht.

161.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 17. Mai 1916,

betreffend die Annahme von Privatpostpaketen bei den k. u. k. Etappenpostämtern im Okkupationsgebiete in Polen.

Auf Grund des § 9 Pkt. 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird vom 1. Juni 1916 an die Annahme von Privatpostpaketen bei den Etappenpostämtern des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Privatpostpakete können sowohl im Okkupationsgebiete selbst, als auch aus dem Okkupationsgebiete nach der Monarchie versendet werden.

2. Die Annahme von Privatpaketen findet vorläufig nur bei den Etappenpost- und Telegraphenämtern I. Klasse statt.

3. Von der Versendung in Postpaketen sind ausgeschlossen:

a) Schmutzige Wäsche;

b) Getragene Kleider in ungereinigtem Zustande;

c) Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist;

d) Waffen und Munition jeder Art;

e) Leicht verderbliche Gegenstände;

f) Lebende Tiere.

4. Waren, die einem allgemeinen Ausfuhrverbote unterliegen, sind von der Beförderung in die Monarchie ausgeschlossen, falls nicht die Ausfuhr in Postpaketen vom Militär-Generalgouvernement ausdrücklich gestattet wird.

5. Den Paketen dürfen verschlossene oder unverschlossene Briefe, Schriften oder sonstige den Charakter einer persönlichen Korrespondenz tragende Mitteilungen, endlich Bargeld oder Wertpapiere nicht beigeschlossen werden. Dagegen ist die Beigabe von Fakturen (Rechnungen), welche nur die für solche Schriftstücke wesentlichen Angaben enthalten, gestattet.

6. Das Höchstgewicht der Pakete beträgt 5 Kilogramm.

7. Die Verpackung und der Verschluß der Pakete muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit ihres Inhaltes haltbar und derart beschaffen sein, daß der Inhalt gegen Beschädigung oder gegen Beraubung ausreichend geschützt ist und auch die Gefahr einer Beschädigung anderer Sendungen oder einer Verletzung der Postbediensteten vermieden bleibt.

8. Die Adresse ist auf der Sendung selbst anzubringen und muß den Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnen, daß jeder Ungewißheit in der Beförderung und Ausfolgung vorgebeugt wird.

Der Einschluß einer Abschrift der Adresse der Sendung mit Angabe der Adresse des Absenders ist zu empfehlen.

9. Der Inhalt der Sendung ist sowohl auf dem Pakete selbst, als auf der Begleitadresse wahrheitsgetreu und so genau anzugeben, als es zur Beurteilung der Zulässigkeit zur Postbefürderung, der Zweckmäßigkeit der Verpackung und des Verschlusses, sowie für die Behandlung während der Beförderung und bei der Abgabe erforderlich ist.

10. Jedem Pakete ist eine besondere Begleitadresse unter Benützung der für das Okkupationsgebiet in Polen aufgelegten, für Nachnahmesendungen mit einer Nachnahmepostanweisung vereinigten Blankette (Verschleißpreis 3 h) beizugeben. Die Stempelgebühr von 10 h ist durch Aufkleben eines Finanzstempels zu entrichten.

Schriftliche Mitteilungen durfen auf den Begleitadressen nicht angebracht werden.

11. Die Versendungsgebühr beträgt 60 h für jedes Paket. Für Nach- oder Rücksendung wird diese Gebühr neuerlich zu Aufrechnung gebracht.

12. Die Pakete können mit einer Nachnahme bis zum Betrage von 1000 K belastet werden.

Die Nachnahmegebühr beträgt 2 h für je 4 K, mindestens aber 12 h und ist so wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe durch auf die Begleitadresse aufzuklebende Frankomarken zu entrichten.

13. Die Pakete nach der Monarchie unterliegen dem Eintrittszollverfahren und sind daher mit je einer Zollinhaltserklärung (Verschleißpreis 1 h) zu versehen. Außerdem ist jedem Pakete eine statistische Warenerklärung (Verschleißpreis gleichfalls 1 h) beizuschließen.

14. Eine Wertangabe, das Verlangen nach der Zustellung durch Eilboten, zu eigenen Händen oder mit Rückschein, die Sperrgutbehandlung, sowie das Frankozettelverfahren sind unzulässig.

15. Pakete, welche den vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Annahme ausgeschlossen, und werden, wenn dies erst später bemerkt wird, an den Aufgeber rückgeleitet.

Die Etappenpostämter sind berechtigt, die Pakete zur Überprüfung des Inhaltes auch ohne Anwesenheit des Absenders oder des Empfangsberechtigten zu öffnen.

16. Eine Zustellung der Pakete findet im Okkupationsgebiete vorläufig nicht statt. Die einlangenden Pakete werden im Postorte und im Außenbezirke durch Ausfolgung der Begleitadresse an den Empfangsbereichtigten avisiert. Die Avisogebühr beträgt 4 h.

17. Bezüglich des Rückmeldungsverfahrens über unbestellbare Pakete gelten die Vorschriften des österr.-ungar.-bosn.-herz. Wechselverkehres, jedoch mit der Ausnahme, daß eine Auflassung oder Herabminderung von Nachnahmen nicht zulässig ist.

18. Die Reklamationsfrist nach Privatpostpaketen beträgt 6 Monate vom Aufgabetage an gerechnet.

19. Eine Haftung für Verlust oder Inhaltsabgang wird von der Postwervaltung des Okkupationsgebietes nach Maßgabe des tatsächlichen Wertverlustes und bis zu einem Höchstbetrage von 15 K für Pakete bis zum Gewichte von 3 kg und von 25 K für Pakete bis zum Gewicht von 3—5 kg und zwar nur unter der Voraussetzung übernommen, daß der Verlust oder Abgang in ihrem Dienstbereich und durch Verschulden eines Postbediensteten hervorgerufen wurde.

162.

Zuckerpreise.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 5. Juni 1916 № 47 V—Bl. wird angeordnet:

I.

Der Zucker wird vom 10. Juni 1916 an, nur solchen Konzessionsinhabern überlassen von dennen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeekommandanten vom 4. Mai 1916 Nr. 57 V.—Bl. nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler).

Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 Kg. nicht raffinierten Kristalzucker um 170 K 80 h.
100 „ raffinierten Zucker um 180 „ 50 h.

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer von dem k. u. k. Kreiskommando festgesetzten Abgabestelle, mangels einer solchen im Magazin des Händlers.

II.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker werden vom Grosshändler an den Kleinverschleisser mit 10. Juni 1916 folgendermassen festgesetzt.

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Zucker 72 h.
1 „ „ raffinierten Zucker . . 76 h.

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleisses. Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom k. u. k. Kreiskommando vergütet.

III.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker an Konsummenten werden mit 10. Juni 1916 folgendermassen festgesetzt.

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristalzucker 76 h.

1 polnisches Pfund raffinierten Zucker 80 h.

163.

Salzverschleiss.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gonvernements vom 15. Juni 1916 S. № 8400/16 wird der Detailpreis vom 1. Juli l. J. angefangen, sowohl für das österreichische, als auch für das deutsche Speisesalz, mit 30 Heller (12 Kopeken) per 1 kg. bzw. mit 12 Heller (5 Kop.) per 1 russ. Pfund festgesetzt. Dieser Detailpreis darf unter keinem Umstande überschritten werden.

Die Salzverschleißer haben das nötige Salz bei dem **galiz. Salzverschleißamte in Wieliczka** auf eigene Rechnung und Gefahr selbst zu bestellen und bekommen auch direkt von dort das bestellte Salzquantum.

164.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Jędrzejów** eine „öffentliche Lehrerbildungsanstalt“ errichtet. Diese unmittelbar dem Militär-Generalgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „K. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Jędrzejów“ geleitet und nach außen vertreten.

165.

Eröffnung eines öffentlichen Gymnasiums.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Kielce** ein „öffentliches Gymnasium“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-Generalgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „K. u. k. Direktion des öffentlichen Gymnasiums in Kielce“ geleitet und nach außen vertreten.

166.

Bedeckung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen.

Zweck Sicherstellung des Unterrichtes in den öffentlichen Volksschulen im kommenden Schuljahre wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die im § 30 der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 31. Oktober 1915, V.-Bl. № 7, betreffend das Volksschulenwesen, normierte perzentuelle Beitragspflicht der Gemeinden und der k. u. k. Militärverwaltung zur Bestreitung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen hat bis zu einer abändernden Regelung auch über das Schuljahr 1915/16 hinaus fortzudauern.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

167.

Eröffung neuer Postämter in Iłża und Lipsko.

Vom 1. Juli 1916 werden im Bezirke des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos zwei neue Postämter II. Klasse u. zw. in Iłża und Lipsko eröffnet.

Die Überwachung dieser Ämter obliegt dem k. u. k. Etappen Kreispostamte **Wierzbnik** durch wiederholte Inspizierung, durch Skontrierung, Überprüfung der Ausweise, u. s. w.

Die beiden Postämter Iłża und Lipsko haben den erweiterten Wirkungskreis.

Diese Ämter befördern:

I.

Alle dienstliche (ämtliche) Sendungen u. zw.:

a) gewöhnliche und rekommandierte Briefpostsendungen aller Art,

b) Geldbriefe,

c) Wertpakete und gewöhnliche Pakete.

II.

Feldpostsendungen und zwar:

Gewöhnliche nicht rekommandierte Briefe, Feldpostkarten, gewöhnliche Korrespondenzkarten, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Geschäftspapiere und Briefe mit Wertangabe bis 1000 Kronen.

Briefe mit Wertangabe können nur im Wege des vorgesetzten Kommandos versendet werden.

Briefe mit Geld sind dem vorgesetzten Kommando zur Beförderuug unverschlossen vorzulegen.

Diese haben eventuelle schriftliche Mitteilungen zu überprüfen und dann die Geldbriefe in Gegenwart des Aufgebers den postalischen Vorschriften gemäss verschliessen zu lassen und mit dem Dienstsiegel und dem Vermerk **„zur Beförderung geeignet“** zu versehen.

III.

An Privatsendungen werden zugelassen:

Zur Aufgabe

a) Korrespondenzkarten,

b) offene Briefe,

c) Drucksachen (Zeitungen) und Warenproben.

zur Abgabe

a) Korrespondenzkarten,

b) offene und geschlossene Briefe,

c) Drucksachen (Zeitungen),

d) Warenproben,

e) Pakete ohne Wertangabe.

Zum Etappenpostamte **Iłża** gehören folgende Gemeinden:

Iłża, Błaziny, Krzyżanowice, Rzeczniów, Miechów, Sienno, Ciepielów, Łaziska und Piętkowice.

Zum Etappenpostamte **Lipsko** gehören:

Lipsko, Wierzchowiska, Chotcza, Dziurków, Solec, Pawłowice, Ciszyca Górna.

Die Postboten der Gemeinden sollen die Brieftaschen und durch das Gemeindeamt ausgestellte Legitimationen besitzen.

Die Aufgabe von Geldsendungen durch Privatparteien darf nur am Postamte in Wierzbnik erfolgen.

168.

Kundmachung
betreffend die Warnung vor Grundveräusserungen.

Es ereignen sich Fälle, dass gewissenlose Grundspekulanten die Landbevölkerung durch Anraten zur Grundveräusserung unter dem Vorscheine ihrer durch die Kriegsereignisse angeblich hervorgerufenen Entwertung, zu schädigen trachten.

Das k. u. k. Kreiskommando warnt nun die Landbevölkerung vor diesen Spekulanten und vor den von ihnen verbreiteten falschen Gerüchten, weil Grundstücke durch den Krieg nicht nur keine Entwertnng erlitten haben, sondern im Gegenteil der Wert der Grundstücke im Steigen begriffen ist, und noch weiter steigen wird.

Es wird daher unbedingt angeraten, eine jede Grundspekulation zu unterlassen.

Allfällige öffentliche oder geheime Grundspekulationen sind unverzüglich dem k. u. k. Militärgerichte anzuzeigen.

Gleichzeitig ergeht an die Gemeindevorsteher und Schutheisse die Aufforderung obige Kundmachung in einer jeden Ortschaft vorschriftsmässig zu verlautbaren.

169.

Freigabe der Badeanstalt Busk in Polen für die Zivilbevölkerung.

Am 1. Juni l. J. wird die Benützung der Bade- Anstalt Busk in Polen für die Zivil - Bevölkerung freigegeben. Durch die ausserordentlichen baulichen Investitionen und erhöhten Betriebs- und Erhaltungs-Kosten der Anstalt und des Parkes mußten auch die Preise für Bäder endsprechend reguliert u. die im Vorjahre nicht eingehobene Kurtaxe wieder eingeführt werden.

Für die Badesaison 1916 d. i. vom 1. Juni bis 30. September werden nachstehende Preise festgesetzt:

1 reines Wannenbad I. Klasse . .	1 K 50 h	20 % Nachlass bei Abonnements von 10 Bädern mit einer Lauffrist von 20 Tagen.
1 „ „ II. „ . .	1 K 30 h	
1 Dampfbad	2 K —	
1 Douche an einem Apparat . . .	— 60 h	
1 „ „ mehreren Apparaten .	— 90 h	
1 komb. Douche- u. Wannenbad im Doucheraum .	2 K —	
1 Schwefelbad I. Klasse . . .	2 K 30 h	
1 „ II. „ . . .	2 K —	

1 Schlammbad 1. Stufe . . .	4 K 80 h	10 % Nachlass bei Abonnements von 10 Bädern mit einer Lauffrist vom 20 Tagen.
1 „ 2. „ (mittelstarke) . .	5 K 80 h	
1 „ 3. „ (starke) . .	6 K 80 h	
1 Kohlensäurebad I. Klasse . . .	3 K 50 h	
1 „ II. „ . . .	3 K 30 h	
1 Leintuch- Leihgebühr . .	— 50 h	
1 Handtuch „ . .	— 30 h	
1 Bade-Schürze	— 20 h	
1 Seife (Portion)	— 40 h	
Massage durch 2 geübte Masseure laut ärztl Anordnung.		
Kurtaxe für Fremde nach einem 24 stündigen Aufenthalte	12 K —	
Kurtaxe für Einheimische . . .	6 K —	
Einmaliger Parkeintritt an Wochentagen . .	— 20 h	
„ „ „ Samstagen u. Sonntagen .	— 30 h	

Bei Festlichkeiten, Reunionen, etc. wird der Eintrittspreis jeweilig festgesetzt werden.

Saisonkarten zum ständigen Parkbesuch bis 30. September 1. J. (exlusive Festlichkeiten, Reunionen, etc.) 10 K.

170.

Steckbriefe.

I.

1) Johann Lasek, aus Mirocice, Kreis Kielce, 22 Jahre alt, mittelgross, schlank, hat schwarze Haare, längliches Gesicht ohne Schnurbart, wegen Verbrechen des Raubes in Haft, ist am 19. Jänner 1916 aus dem Feldarreste in Opatów entsprungen.

2) Johann Zajączkowski, Spitzname Ogrodnik, aus Opatów, 34 Jahre alt, ca 170 cm. gross, mager, hat blonde Haare, kleinen blonden Schnurbart, blaue Augen, ist leicht blatternarbig, ohne Vorderzähne, lungen-krank mit schwacher Stimme, war mit braunem kurzem Oberrock, Stiefeln und schwarzer Pelzkappe bekleidet, spricht polnisch und jüdisch, wegen Raub zu 10 jährigem schwerem Kerker verurteilt,

3) Johann Lipski, auch Lipa genannt, aus Krynki, Kreis Wierzbnik, in Wąchock desselben Kreises wohnhaft, 22 Jahre alt, mittelgross, schlank, blond, hat blaue Augen, war mit braunem kurzem Oberrock (kurtka) Stiefeln und schwarzer Pelzkappe bekleidet, wegen Raubverdachts in Haft, sind am 27. Februar 1916 aus dem Feldarreste in Opatów entsprungen.

Im Betretungsfalle verhaften und dem nächsten Militärgerichte einliefern.

II.

Leon Jedliński, 35 Jahre alt, geboren in Zajączków Kreis Iłża, zuständig nach Baranów, röm.-kat., verheiratet, Sohn des Josef und der Tekla, mehrmals vorbestraft,

Jan Lasota, geboren und zuständig in Wola Solecka, Gemeinde Solec, Kreis Iłża und dort auch wohnhaft, werden wegen mehrerer Diebstähle verfolgt.

Im Betretungsfalle sind die Genannten zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

III.

Am 18. Juni 1. J. um ½8 Uhr früh ist der wegen unbefugten Waffenbesitzes zum einjährigen, verschärften Kerker verurteilte Kerkersträfling Andreas Koprowski aus dem hierortigen Feldarrest entsprungen.

Andreas Koprowski ist 18 Jahre alt, aus Bostow, Gemeinde Rzepin, Kreis Iłża, gebürtig, dortselbst wohnhaft, nach Rzepin zuständig, röm.-kath., ledig, Sohn der Eheleute Winzenz und Maryan Koprowski.

Derselbe ist mittelgrosser Statur, stark gebaut, hat blonde Haare, ebensolche Augenbrauen, blaue Augen längliches Gesicht und proportionierten Mund.

Er trug einen kurzen, schweren, schwarzen Rock, schwarze Hose, Rörenstiefel und eine blaue landesübliche Kappe mit Lederschirm.

Alle Kommanden und Sicherheitsorgane werden ersucht, nach dem Obgenannten zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarrest in Wierzbnik einzuliefern.

Vom Militärgericht des k u k Kreiskommandos in Wierzbnik.

IV.

Am 14. Juni l. J. nachmittags wurden dem Grundwirt Jędrzej Bogucki aus Pakosław, Gem. Iłża aus einem versperrten Koffer 600 Rubel entwendet.

Obigen Diebstahls ist Antoni Siwierski dringend verdächtig.

Siwierski ist aus Wąchock, Kreis Iłża gebürtig, ebendahin zuständig, 30 Jahre alt, Tischler von Beruf und wohnte zuletzt in Pakosław.

Derselbe ist mittelgrosser Statur, hat blonde Haare und trägt ebensolchen kleinen Schnurbart, hat braune Augen, längliches Gesicht und proportionierten Mund.

Er trug einen braunen Anzug, Röhrenstiefel und eine landesübliche blaue Kappe mit Lederschirm.

Am 15. Juni l. J. verliess Siwierski seine Wohnung in Pakosław, verschwand in unbekannter Richtung und es besteht der Verdacht, dass er geflüchtet sei.

Alle Kommanden und Sicherheitsorgane, werden ersucht, nach dem Obgenannten zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte in Wierzbnik oder einem anderen Militärgerichte zu überstellen.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ELIAS PALICZKA m. p.
Oberst.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.


K.u.K. ETAPPENPOSTAMT
-3 VII 16